

Mittwoch, 11. Februar 1948.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Grossbritannien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Februar 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

" Auf Grund der vom Bundesrat am 8. Januar 1948 erteilten Instruktionen haben in der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1948 in London Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer britischen Delegation stattgefunden. Sie führten am 30. Januar zu einer Verständigung, über die wir Ihnen wie folgt Bericht erstatten und Antrag stellen:

I

Wie wir bereits in unserem Antrag vom 5. Januar 1948 darlegten, war die Ausgangslage dadurch charakterisiert, dass Grossbritannien kategorisch erklärte, im Vertragsjahr 1948/1949 kein Gold mehr abgeben zu können und daher auf dem Grundsatz der ausgeglichenen Zahlungsbilanz beharren zu müssen. Demgegenüber vertrat die schweizerische Delegation folgenden Standpunkt:

- a) Das im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Union zwangsläufig entstehende Defizit (die schweizerische Normal-Einfuhr aus Südafrika beträgt rund 10 Mio Franken p.a. gegenüber einer durchschnittlichen Ausfuhr von 60 bis 80 Mio Franken) sei ausserhalb des Budgets zu behandeln, d.h. in Gold abzudecken. Dies sei umso eher gerechtfertigt, als Grossbritannien gemäss seinem Abkommen mit Südafrika für alle seine "hard currency" Verkäufe an die Union Gold erhalte.
- b) Ebenfalls ausserhalb des Rahmens einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz seien die sogenannten "Transit-Finanzzahlungen" zu behandeln, d.h. Finanzzahlungen, welche mit den bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet nichts zu tun haben und nur infolge des sehr liberalen britischen Systems über das Abkommen vom 12. März 1946 abgewickelt werden.
- c) Da der Ausgleich der Zahlungsbilanz offenbar nur durch erhöhte schweizerische Einfuhren aus dem Sterlinggebiet (insbesondere aus Grossbritannien) möglich sei, müsse der schweizerischen Industrie, in deren Kreisen sich bereits deutliche Zeichen des Widerstandes gegen die Politik der offenen Türe für britische Waren zeigten, eine gewisse Kompensation in Form von festen britischen Zusagen für den Import von nicht lebenswichtigen schweizerischen Waren nach Grossbritannien und einer Aufhebung der bisherigen Diskriminierung schweizerischer Exportgüter bei der Einfuhr in die übrigen Sterlinggebiete geboten werden.

- 2 -

- d) Schliesslich müsse die unabdingbare Forderung auf Wiederaufnahme des seit 1. Oktober 1947 völlig unterbundenen Reiseverkehrs in der Richtung Grossbritannien-Schweiz gestellt werden.

Unter der Voraussetzung einer Annahme dieser vier Bedingungen sei die Schweiz bereit, ihrerseits den Grundsatz der ausgeglichenen Zahlungsbilanz mit dem Sterlinggebiet zu akzeptieren.

Die durch diese diametralen Gegensätze entstandene Lage wurde noch weiter erschwert durch die britische Forderung auf Blockierung ("freezing") der bisher aufgelaufenen schweizerischen Sterlingguthaben einerseits und Gewährung einer neuen "working balance", d.h. Erhöhung des schweizerischen Vorschusses anderseits. Zum besseren Verständnis der Gesamtsituation sei hier daran erinnert, dass die Schweiz im Vertragsjahr 1947/48 zur Deckung des Zahlungsbilanz-Defizits über die damals zur Verfügung stehende zweite Vorschusstranche von 87 Mio Franken hinaus von Grossbritannien Goldrimessen in der Höhe von rund 400 Mio Franken erhalten hat. Zudem darf nicht ausser acht gelassen werden, dass zahlreiche im Vergleich zur Schweiz finanzschwächere europäische Länder in London bedeutend höhere Sterlingguthaben unterhalten als wir, für welche sie auf britisches Begehren einer teilweisen oder gänzlichen Blockierung zugestimmt haben. Unter diesen Umständen war es für die schweizerische Delegation nicht leicht, den oben dargelegten Standpunkt durchzusetzen. Sie hat ihn jedoch mit äusserster Zähigkeit verteidigt und schliesslich den Engländern nur das zugestanden, wozu die Schweiz gemäss Vertrag ohnehin verpflichtet war, nämlich die 15 Mio Lg weiterhin zu halten. Gleichzeitig wurde als logische Konsequenz aus dieser Aufrechterhaltung der aufgelaufenen Sterlingbilanz von 15 Mio Lg die Verpflichtung übernommen, im Vertragsjahr 1948/49 auf diesem Betrag keine Abzahlungen zu verlangen; es hätte auch für ein solches Begehren keine vertragliche Handhabe bestanden, da die Frage der Rückzahlung unserer Vorschüsse im ursprünglichen Abkommen nicht geregelt werden konnte und die Engländer erst 6 Monate vor Ablauf des Vertrages über das Schicksal der aufgelaufenen Sterlingbilanz von 15 Mio Lg verhandeln wollen.

Um die schweizerische Konzeption für Grossbritannien einigermaßen tragbar zu machen, erklärte sich die schweizerische Delegation schliesslich noch zu folgendem Entgegenkommen bereit: Sollte auf Grund höherer als der im Budget vorgesehenen Importe aus dem Sterlinggebiet nach völliger Abdeckung der in Artikel 4 des beiliegenden Finanz-Protokolls festgesetzten Verbindlichkeiten ein Ueberschuss zugunsten Grossbritanniens entstehen, so würde dieser in erster Linie zur Deckung der in Artikel 6 des Protokolls erwähnten Transit-Finanzzahlungen (welche grundsätzlich ausserhalb des Budgets in Gold abzugelten sind) verwendet werden. Sollte die Zahlungsbilanz darüberhinaus einen weiteren Ueberschuss aufweisen, so werden die beiden Regierungen vereinbaren, in welchem Umfang die Schweiz für gewisse lebenswichtige Waren (die normalerweise nur gegen Dollarzahlung erhältlich sind) an Grossbritannien "hard currency" oder Gold abgeben würde. Praktisch ist die Gefahr, dass die Schweiz an Grossbritannien harte Währungen oder Gold abzutreten hätte, nicht gross, da kaum anzunehmen ist, dass die Importe aus dem Sterlinggebiet den im Budget vorgesehenen Umfang überschreiten.

- 3 -

Ausserdem ist der Fall dadurch isoliert, dass es sich nur um Waren handeln kann, welche die Schweiz sonst ohnehin gegen Dollar bzw. Gold kaufen müsste,

II

Nach langen Verhandlungen, welche nicht zuletzt durch das Festhalten der schweizerischen Delegation an ihrem Standpunkt erschwert wurden, kam schliesslich eine Einigung über das nachstehende Budget für die Zeit vom 1. März 1948 bis 28. Februar 1949 zustande:

	<u>in Mio Lg</u>	<u>in Mio Franken</u>
<u>Einkünfte</u>		
Schweizerische Einfuhr aus Grossbritannien	25,5	442,17
Schweizerische Einfuhr aus den übrigen Sterlinggebieten (inkl. Oellieferungen, exkl. Einfuhr aus Südafrika)	11,5	199,41
Unsichtbare schweizerische Importe	3,1	53,75
Total	<u>40,1</u> =====	<u>695,33</u> =====
<u>Belastungen</u>		
Schweizerische Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet (exkl. Südafrika)	20,0	346,80
Ferienreiseverkehr Grossbritannien-Schweiz	6,7	116,18
Unsichtbare schweizerische Exporte	13,4	232,35
Total	<u>40,1</u> =====	<u>695,33</u> =====

Zu den einzelnen Budgetposten ist folgendes zu bemerken:

Einkünfte: Die Einfuhr aus Grossbritannien wurde auf Grund der Entwicklung in den letzten Monaten auf rund 408 Mio Franken geschätzt. Dazu kommen rund 34 Mio Franken aus Lieferungen von englischen Düsenflugzeugen an die schweizerische Armee. Die Importe aus den übrigen Sterlinggebieten sind etwas höher veranschlagt als bisher; sie umfassen auch die Bezüge von Erdöl und Erdölprodukten aus britischen Quellen ausserhalb der Sterlingarea. Die unsichtbaren Importe wurden auf Grund der Erfahrungszahlen eingesetzt.

Belastungen: Der für schweizerische Exporte nach dem Sterlinggebiet (exkl. Südafrika) festgesetzte Betrag von rund 347 Mio Franken dürfte die Aufrechterhaltung der Ausfuhr ungefähr im letztjährigen Rahmen gestatten. Eine grosse Erleichterung bildet unzweifelhaft die Behandlung der Exporte nach Südafrika ausser Budget. Die für den Reiseverkehr England/Schweiz vorgesehene Quote von 116 Mio Franken liegt nur unwesentlich unter der im letztjährigen Budget ur-

sprünglich vereinbarten Summe von 120 Mio Franken. Die unsichtbaren Exporte wurden nach den Erfahrungszahlen veranschlagt.

Durch die grundsätzliche Anerkennung des Prinzips der ausgeglichenen Zahlungsbilanz ist das bisherige System der Deckung des Defizits durch britische Goldlieferungen praktisch ausgeschaltet worden. Die Einhaltung des vereinbarten Budgets hängt aber fast ausschliesslich von der Entwicklung der schweizerischen Importe aus dem Sterlinggebiet ab. Um dem Unsicherheitsfaktor, welcher allen Importschätzungen zwangsläufig innewohnt, Rechnung zu tragen und damit den schweizerischen Export und den Fremdenverkehr vor unliebsamen Ueberraschungen zu sichern, blieb nichts anderes übrig, als bei den Ausfuhrkontingenten und bei der Reiseverkehrsquote einen bestimmten Betrag in Reserve zu stellen. Bei vollständiger Ausnützung des Budgets beträgt die Gesamtsumme der Exportkontingente für alle Sterlingländer (exkl. Südafrika) rund 347 Mio Franken. Dies entspricht 200% der wertmässigen Vorkriegsausfuhr nach den genannten Gebieten. Eine erste Reserve wird dadurch geschaffen, dass vorläufig nur Kontingente in der Höhe von 150% (259 Mio Franken) der Vorkriegsausfuhrfreigegeben werden, d.h. 75% der im Budget aufgeführten Summe. Die zweite Reserve besteht darin, dass diese 75%ige Quote nur auf der Basis von viermonatigen Kontingentsperioden zur Verfügung gestellt wird. Diese letztere Regelung bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen System der Freigabe von Halbjahresquoten, was aber mit Rücksicht auf den erwähnten Unsicherheitsfaktor in Kauf genommen werden muss. Desgleichen werden für den Reiseverkehr vorerst nur 75% der Budgetzahl von 116,18 Mio Franken, d.h. 86,7 Mio Franken freigegeben, und zwar 65,9 Mio Franken für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1948 und 20,8 Mio Franken für die restliche Budgetperiode bis 28. Februar 1949. Sobald es sich herausstellt, dass die vorgesehenen Einfuhren verwirklicht werden, und damit die effektiven Einkünfte dem Budget entsprechen, können die oben erwähnten Reserven ganz oder teilweise freigegeben werden.

III

Für die Beurteilung des Ergebnisses der soeben abgeschlossenen Verhandlungen dürfte die Feststellung interessieren, dass Grossbritannien folgende Konzessionen gemacht hat:

- 1) Der schweizerische Warenverkehr mit der Südafrikanischen Union wird ausserhalb des Budgets abgewickelt.
- 2) Die sogenannten "Transit-Finanzzahlungen" werden ebenfalls ausserhalb Budget behandelt.
- 3) Im Warenssektor konnte erstmals eine Minimalliste von Einfuhrquoten für den Import schweizerischer "non essential"-Waren in das Vereinigte Königreich festgelegt werden. Gleichzeitig sicherte Grossbritannien die wohlwollende Prüfung allfälliger schweizerischer Begehren für die Einfuhr weiterer Waren dieser Kategorie zu. Schliesslich verpflichtete sich die britische Regierung, die Dominions, Kolonien und übrigen Sterlinggebiete offiziell davon in Kenntnis zu setzen, dass die Einfuhr schweizerischer Waren auf Grund der getroffenen Vereinbarungen ungefähr im bisherigen Umfang zugelassen werden könne und dass insbesondere die im letzten Jahr begonnene Diskriminierung unserer "non essential"-Waren nicht mehr gerechtfertigt sei.

- 4) Mit Wirkung ab 1. Mai 1948 werden wieder Devisen für den Ferienreiseverkehr nach der Schweiz zugeteilt. Der Tourismus konnte für die Dauer eines Jahres, d.h. bis Ende Februar 1949 gesichert werden.

Ueber die Bedeutung dieser vier Punkte ist folgendes zu bemerken:

ad 1) Die Südafrikanische Union ist einer der ganz wenigen, für schweizerische Waren heute noch freien Märkte, da sie Ende 1945 alle Einfuhr- und Devisenbeschränkungen aufgehoben hat. Die in raschen Tempo durchgeführte Industrialisierung dieses Landes hat eine ausgesprochene Hochkonjunktur mit sich gebracht. Abgesehen vom Ausfall der Lieferungen Deutschlands und eines Teils der britischen Lieferungen ist eine erhöhte Nachfrage nach schweizerischen Waren vor allem auch aus dieser Industrialisierung entstanden. Im Durchschnitt der Jahre 1930/39 betragen unsere Exporte nach Südafrika rund 10 Mio Franken, im Jahre 1946 erreichten sie 77 Mio Franken und im Jahre 1947 trotz der damals sehr straffen Ausfuhrkontingentierung rund 72 Mio Franken. Neben Uhren, Maschinen usw. hat die Schweiz vor allem auch Textilien (Gewebe, Stickereien, Seidenbänder), für welche andere Absatzmärkte sich mehr und mehr verschlüssen, nach der Union exportiert. Die Bedeutung der in London erreichten Lösung, welche die absolut freie Gestaltung der schweizerischen Exporte nach Südafrika erlaubt, darf daher keineswegs unterschätzt werden.

ad 2) In bezug auf den Finanztransfer wandte London bis anhin mit Rücksicht auf sein Prestige als internationaler Zahlungsplatz ein äusserst liberales System an, während alle übrigen Länder mehr und mehr zu Restriktionen griffen. Sogar die Schweiz hatte im Dollar-Zahlungsverkehr gewisse Beschränkungen angeordnet. Als Folge dieses Liberalismus wurden in steigendem Masse Transit-Finanzzahlungen über London abgewickelt, was zu einer ausserordentlich starken Beanspruchung des schweizerisch-britischen Abkommens führte. Die britischerseits an den Verhandlungen verfochtene These der völligen Einbeziehung des Finanztransfers in das Budget hätte den schweizerischen Export und den Tourismus erheblich geschmälert. Die schweizerische Delegation beharrte daher auf dem Standpunkt, dass die Transit-Finanzzahlungen ausser Budget zu behandeln seien. Die im obenstehenden Budget für unsichtbare schweizerische Exporte ausgesetzte Zahl von 232 Mio Franken schliesst daher die Transit-Finanzzahlungen nicht ein. Die Schweiz hat in London nicht etwa die Anregung gemacht, dass Grossbritannien von seiner Liberalität abgehen sollte; sie hat lediglich erklärt, dass gewisse Zahlungen dem Budget nicht angerechnet werden dürften, was von britischer Seite schliesslich zugestanden wurde. Die soeben getroffene Vereinbarung sieht vor, dass die schweizerische Ausfuhr sowie der Reiseverkehr gewissen Beschränkungen unterworfen sind, während die Finanzzahlungen sich frei abwickeln. Sollten die unsichtbaren schweizerischen Exporte den budgetierten Betrag von 232 Mio Franken überschreiten, so würde dies zu Lasten der Ausfuhr und des Tourismus gehen. Es liegt daher im allgemein schweizerischen Interesse, dass der Finanztransfer auch auf unserer Seite besser überwacht und erfasst wird.

ad 3 Im Warensektor konnte zum ersten Mal ein Einbruch in das britische Prinzip der Ablehnung von Einfuhrbewilligungen für nicht lebenswichtige Waren erzielt werden. Unter Hinweis auf den Umstand, dass die Politik der "offenen Türe" für alle britischen Waren in der Schweiz auf steigende Widerstände stossen würde, wenn keine Lockerung der englischen Importrestriktionen erfolge, und auf die Tatsache, dass die Schweiz den Grundsatz der ausgeglichenen Zahlungsbilanz anerkannt habe, konnten schliesslich für folgende Waren feste Einfuhrquoten erwirkt werden: Schuhe, Baumwoll- und Kunstseidengewebe, Stickereien, Seidenbeutelutuch, Kunstseidenbänder, Hutgeflechte, Wirkwaren, Wäsche, Werkzeuge, Schrauben und andere Drehteile, Aluminiumwaren, Uhren, Elektrizitätszähler, pharmazeutische Produkte, synthetische Riechstoffe, Farbstoffe, Obst und Obstprodukte, Käse. Diese an sich begrenzte Liste muss als Anfangserfolg gewertet werden. Es ist insbesondere erfreulich, dass auch für die Landwirtschaft gewisse Zusicherungen erwirkt werden konnten, wobei jedoch die Liefermöglichkeit vor allem von den Preisen abhängen wird.

Ferner hat Grossbritannien die Weiterführung der sogenannten "Token Import"-Kontingente zugestanden, jedoch vorläufig nur mit 12 1/2% (anstatt wie bisher 20%) der wertmässigen Vorkrägslieferungen. Es ist aber zu erwarten, dass diese Kontingente in nächster Zeit wieder auf 20% erhöht werden.

ad 4 Die Tatsache, dass es gelungen ist, die Wiederingangsetzung des Reiseverkehrs aus Grossbritannien unter gleichzeitiger Sicherstellung einer Jahresquote zu erreichen, darf als eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Verhandlungen bezeichnet werden. Es steht fest, dass dieses britische Zugeständnis nicht möglich gewesen wäre, wenn die Schweiz nicht das Prinzip der ausgeglichenen Zahlungsbilanz angenommen hätte. Die Devisenzuteilungen werden vom 1. Mai 1948 an wieder aufgenommen; die Kopfquote wird 35 Lg für Erwachsene und 25 Lg für Personen unter 16 Jahren betragen.

Wie zu erwarten war, haben sich die britischen Behörden ausserstande erklärt, die Kontrolle über die Einhaltung der im Budget für den Tourismus ausgesetzten Quote durchzuführen. Die Schweiz muss daher wohl oder übel diese Aufgabe wieder übernehmen. Zu diesem Zweck wird die "Ermächtigungsstelle" des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes in London wieder in Funktion treten. Der dem genannten Verband vom Bundesrat am 26. November 1946 (vgl. unseren Antrag vom 23. November 1946, Abschnitt IV, Ziff. 3) erteilte Auftrag zur Mitwirkung bei der technischen Durchführung der Reiseverkehrsregelung ist entsprechend zu erneuern; ebenso die Ermächtigung zur Erhebung einer im Einvernehmen mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement festzusetzenden Gebühr zur Deckung der dem Verband aus seiner Aufgabe erwachsenden Kosten.

In Artikel 9 des Finanz-Protokolls vom 30. Januar 1948 ist vorgesehen, dass die technischen Modalitäten für die Durchführung der Kontrolle des Reiseverkehrs von dem gemäss unserem Antrag vom 6. August 1947 konstituierten "Joint Anglo-Swiss Committee" auszuarbeiten seien. Es wurde mit der britischen Delegation vereinbart, dass dieses Komitee Anfang März in London zusammentreten wird.

Die Kontrolle der Einhaltung der Fremdenverkehrs-Quoten wird wie bis anhin durch das Mittel der von der Londoner Geschäftsstelle verabfolgten "Ermächtigung" erfolgen, welche die Voraussetzung für die Einlösung der Reisekreditdokumente der englischen Fremdgäste in der Schweiz bildet. Nach der bisherigen Regelung erfolgte die

Einlösung dieser Kreditdokumente zu 1/3 in bar und zu 2/3 in Sachgutscheinen, um die missbräuchliche Verwendung der Reisedevisen (übermässige Warenkäufe, Devisentransaktionen) nach Möglichkeit zu verhindern. Mit Rücksicht auf die ab 1. Mai 1948 gültige, verhältnismässig niedrige Kopfquote von 35 Lg sind wir mit dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband zum Schluss gelangt, dass sich die mit dem Gutscheinsystem verbundenen grossen Umtriebe nicht mehr rechtfertigen lassen. Es wird vorgesehen, dieses System durch die gestaffelte Auszahlung der Reisemittel zu ersetzen, wobei dem britischen Gast am ersten Tag der Gegenwert von Lg 15 (rund Fr. 260.-) und am 7. Tage seines Aufenthaltes der Rest (rund Fr. 350.-) ausbezahlt würde.

Man muss sich zum vornherein darüber klar sein, dass die im Budget festgesetzte Summe von 116,18 Mio Franken bzw. die gemäss Abschnitt II hievor freizugebenden vorläufigen Quoten von 65,9 Mio Franken für den Sommer und 20,8 Mio Franken für den Winter den Ansprüchen keinesfalls genügen werden. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als die verfügbaren Beträge zu "rationieren" d.h. entsprechend der normalen Frequenz auf die einzelnen Monate zu verteilen. Die Festsetzung dieser Teilbeträge wird auf Grund der Vorschläge des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes mit der britischen Regierung im Schosse des "Joint Anglo-Swiss Committee" vorgenommen werden.

Wie wir bereits ausführten, hängt die Höhe der für den Warenexport und für den Tourismus verfügbaren Mittel von der Verwirklichung der budgetierten Einnahmen, d.h. von der schweizerischen Einfuhr aus dem Sterlinggebiet ab. Werden die im Budget ausgesetzten Einfuhrziffern tatsächlich erreicht, so können die gemäss Abschnitt II ausgeschiedenen Reserven freigegeben werden. Bleiben die Einfuhrziffern unter dem Budget, so kann eventuell gar keine oder nur eine beschränkte Freigabe der Reserven platzgreifen. Sollten die Einfuhren wider Erwarten so tief bleiben, dass sie nicht einmal zur Deckung der 75%igen Ausfuhrkontingente und Reiseverkehrsquoten ausreichen, so müssten neue Verhandlungen über eine Anpassung des Zahlungsverkehrs an die bestehenden Möglichkeiten aufgenommen werden.

Die Durchführung des Prinzips der ausgeglichenen Zahlungsbilanz erfordert eine viel schärfere Ueberwachung des Zahlungsverkehrs als dies bisher unter dem System der Defizitdeckung durch Gold notwendig war. Es ist daher vorauszusehen, dass Vertreter der beiden Regierungen (unter Beizug von Experten) im Laufe des Budgetjahres 1948/49 periodisch zusammenkommen müssen, um die Entwicklung des Zahlungsverkehrs einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen und die sich allenfalls als notwendig erweisenden Massnahmen zu vereinbaren."

- 8 -

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die anlässlich der Londoner Verhandlungen vom 15. bis 30. Januar 1948 getroffenen Vereinbarungen, welche im Finanz-Protokoll vom 30. Januar 1948 und im Waren-Protokoll vom 30. Januar 1948 niedergelegt sind, werden genehmigt.

3. Der dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband gemäss Beschluss des Bundesrates vom 26. November 1946 erteilte Auftrag zur Mitwirkung bei der technischen Durchführung der Beschränkungsmaßnahmen im Reiseverkehr Grossbritannien-Schweiz wird bis auf weiteres verlängert. Gleichzeitig wird der genannte Verband ermächtigt, eine zur Deckung der Kosten vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement festzusetzende Gebühr zu erheben.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Departement des Innern.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser